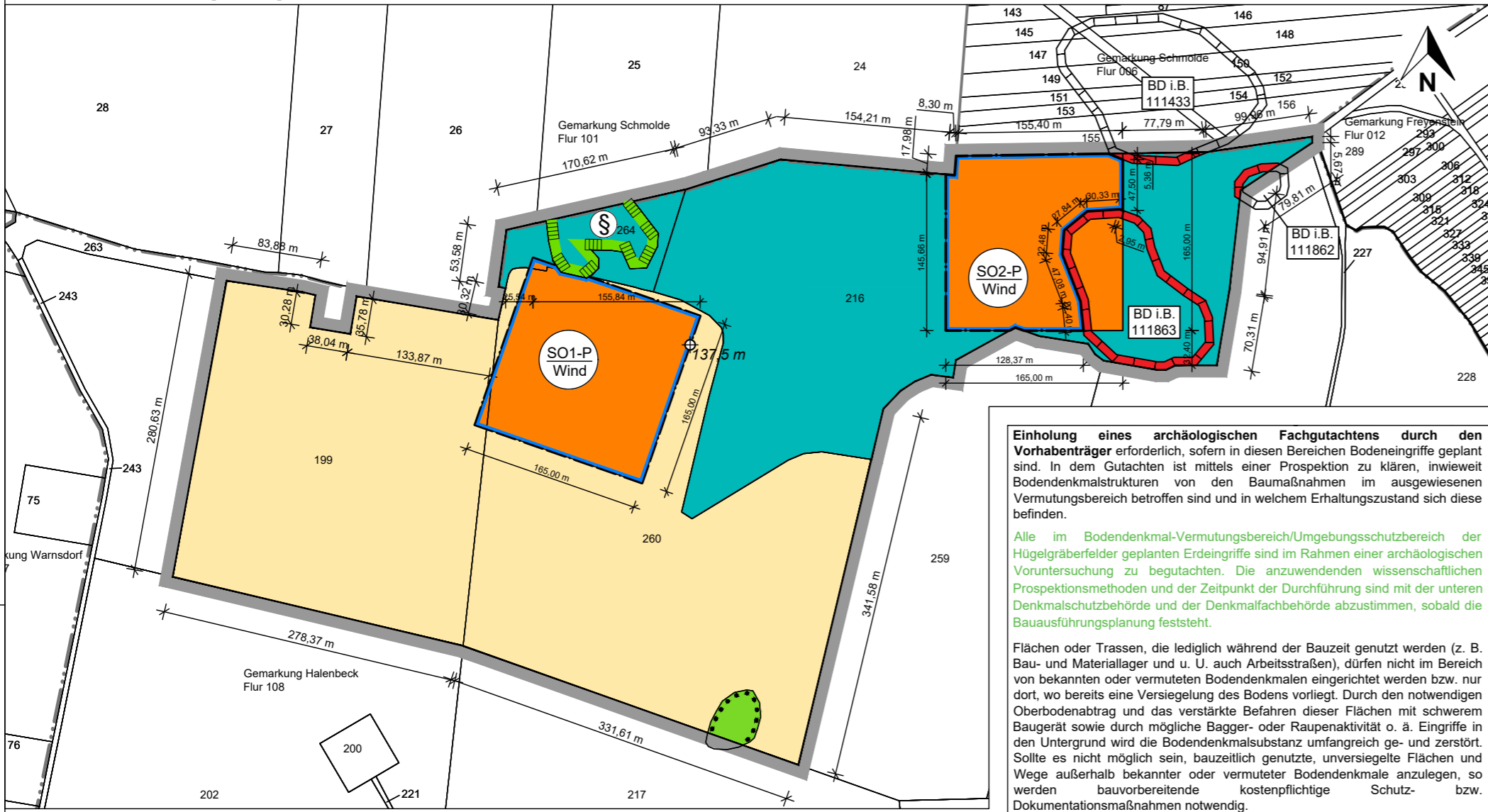


PLANZEICHNUNG (Teil A)



PLANZEICHENERKLÄRUNG zu Teil A

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" (SO1-P und SO2-P) gem. § 11 (2) BauNVO

Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO

Baugrenze

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünflächen, Bestand

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18a und b BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop

Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Bodendenkmal mit Bezeichnung BD I. B. 111862 - Siedlung Ur- und Frühgeschichte BD I. B. 111863 - Hügelgräberfeld Urgeschichte BD I. B. 111433 - Hügelgräberfeld Bronzezeit

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

Höhenbezugspunkt gem. DTK10 Höhe OKG Bestand, NNN gem. DHHN2016

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

KATASTERVERMERK / KARTENGRUNDLAGE

Gemeinde: Halenbeck-Rohlsdorf (Amt Meyenburg) Gemarkung: Halenbeck Flur: 108 Flurstücke: 199 tlw., 216, 260 und 264 Kartengrundlage: vom

Vermesser: ETRS89 Zone33 / Höhenbezugsystem DHHN2016

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

....., den Vermessungsstelle

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Es werden die Sonstigen Sondergebiete SO1-P und SO2-P mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt. In den SO-P zulässig sind

- Windenergieanlagen mit Dreiblattrotoren;
- Nebenanlagen, die der Messung, Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen;
- bauliche Nebenanlagen, die dem Aufbau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der Windenergieanlagen dienen;
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahme von baulichen Anlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche der dauerhaft vollversiegelten Fundamente je Windenergieanlage darf 750 m² nicht überschreiten.

Erforderliche Nebenanlagen (Kranstellfläche und Trafostation) dürfen je Windenergieanlage eine maximal zulässige dauerhafte Grundfläche von 2.500 m² nicht überschreiten.

Zusätzlich erforderliche Wegeflächen zur Erschließung der künftigen Windenergieanlagenstandorte dürfen eine maximal zulässige Grundfläche von 8.000 m² nicht überschreiten.

Temporär beanspruchte Bauflächen während der Errichtung der Windenergieanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen, sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen.

Die maximal zulässige bauliche Höhe erforderlicher Nebenanlagen darf 10,0 Meter nicht überschreiten.

3. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 87 Abs. 2 BbgBO)

Festgesetzte Baugrenzen gelten nur für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen und sind nicht auf andere Vorhaben anzuwenden.

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO (Trafostation, Kranstellfläche) sowie Zuwegungen sind im gesamten Geltungsbereich auch außerhalb der SO-P sowie der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Tiefe der Abstandsfläche um die Rotorspitzen entspricht dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorspitzen beschrieben wird.

4. Grünfestsetzungen (§ 1a Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Sondergebiet ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Kranaufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" ist durch eine geeignete Abschaltautomatik sicherzustellen, dass an den betroffenen Wohnbebauungen die maximale tägliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

HINWEISE

1. Denkmalschutz

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

In SO2-P Wind können Baumaßnahmen innerhalb der Brutzzeit (01.03. bis 31.08.) nur durchgeführt werden, wenn auf den betroffenen Bauflächen spätestens mit Beginn der Brutzzeit am 01.03. die Anlage von Schwarzbrachen erfolgt. Die Schwarzbrachen sind anschließend, durch regelmäßige Bewirtschaftung (wöchentlich), bis zum Beginn der Baumaßnahmen funktionstüchtig zu erhalten.

In SO2-P Wind können Baumaßnahmen an der Anlage in die Brutzzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzzeit (hier 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsfleichen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die

Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Alle im Bodendenkmal-Vermutungsbereich/Umgebungsschutzbereich der Hügelgräberfelder geplanten Erdarbeiten sind im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung zu begutachten. Die anzuwendenden wissenschaftlichen Prospektionsmethoden und der Zeitpunkt der Durchführung sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Auflagen: Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erderverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

2. Bodenschutz Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBoDG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 363 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. Munitionsschutz Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

4. Artenschutz Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die, im Umfeld des Vorhabens vorkommenden, wildlebenden europäischen Vogelarten ist folgende Bauzeitenregelung zu beachten:

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. - 27.02. eines Folgejahres zulässig. Als bauvorbereitende Maßnahme gilt auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen. Baumaßnahmen an einer Anlage, die vor Beginn der Brutzzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in die Brutzzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung darf nicht länger als eine Woche betragen.

5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" ist durch eine geeignete Abschaltautomatik sicherzustellen, dass an den betroffenen Wohnbebauungen die maximale tägliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Im Rahmen der Überwachung gem. § 4c BauGB sind durch eine ökologische Baubegleitung wöchentliche Kontrollen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durchzuführen und entsprechende Protokolle anzufertigen.

Vermeidungsmaßnahme V7 - Bauzeitenregelung Kolkkrabe

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die, im Umfeld des Vorhabens vorkommende, wildlebende europäische Vogelart Kolkkrabe ist folgende Bauzeitenregelung zu beachten:

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Bautätigkeiten im Umkreis von 200 m um den Brutplatz/Wechselhorst des Kolkkraben sind ausschließlich im Zeitraum 01.08. eines Jahres bis 15.01. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzzeit ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Zuwegungen.

Vermeidungsmaßnahme V8 - Bauzeitenregelung Kranich

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die, im Umfeld des Vorhabens vorkommende, wildlebende europäische Vogelart Kranich ist folgende Bauzeitenregelung zu beachten:

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Bautätigkeiten im Umkreis von 500 m um den Brutplatz des Kranichs sind ausschließlich im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzzeit ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Zuwegungen.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe und -rodungen

Zum Schutz der in Gehölzen wildlebenden europäischen Vogelarten sowie zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, ist es auf Grundlage von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Vermeidungsmaßnahme V3 - temporärer Amphibienschutzzaun

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. zulässig.

Bauarbeiten innerhalb der o.g. Wanderungszeit von Amphibien sind nur zulässig, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von Amphibienschutzzäunen durchgeführt werden. Amphibienschutzzäune sind vor der Wanderungszeit zu errichten und müssen bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sind von fachkundigen oder sachverständigen Personen durchzuführen und als Dokumentation (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) bis spätestens zum 01.03. des Baujahres dem LFU vorzulegen.

Vermeidungsmaßnahme V4 - Abschaltzeiten und Dauererfassung auf Gandelhöhe

Auf Grund der Lage von SO1-P und SO2-P in besonderen Fledermausfunktionsräumen, sind zur Vermeidung eines deutlich erhöhten

Tötungsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten vorsorgliche Abschaltzeiten zu beachten. Die in den Sonstigen Sondergebieten geplanten Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. unter Berücksichtigung folgender Parameter abzuschalten:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤6 m/s;
- Lufttemperatur ≥10°C
- Niederschlag ≤0,2 mm/h

In den ersten beiden Betriebsjahren kann eine standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Die Durchführung der Erfassung auf Gondelhöhe richten sich nach den fachlichen Vorgaben von BRINKMANN ET. AL. (2011) und den F+E-Projekten RENEBAT I bis III. Es sind regelmäßig die in diesem Rahmen erprobten und für geeignet befundenen Detektor-Techniken und Geräteeinstellungen zu verwenden. Die weiteren Anforderungen zur Gondelerfassung sind im Pkt. 2.3.2 der Anlage 3 zum AGW-Erlass beschrieben und entsprechend zu berücksichtigen.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der zuständigen Genehmigungsbehörde die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Die Laufzeiten der Geräte sowie alle Ausfallzeiten sind nachvollziehbar und übersichtlich zu dokumentieren. Gegenüber dem LFU, Referat N1 ist die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlageneuerung nachzuweisen. Zudem sind erfolgte Fledermausabschaltzeiten anlagenbezogen zu dokumentieren (Laufzeitprotokolle; Zehn-Minuten-Datensatz).

Vermeidungsmaßnahme V9 - Bäume mit potenziellem Quartierpotential für Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Vermeidungsmaßnahme V9 vorgesehen.

Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraums vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Vermeidungsmaßnahme V5 - temporärer Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Vermeidungsmaßnahme V5 vorgesehen.

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb der o.g. Aktivitätszeit von Zauneidechsen sind nur zulässig, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von Reptilienschutzzäunen durchgeführt werden. Reptilienschutzzäune sind vor Beginn der Aktivitätszeit zu errichten und müssen bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sind von fachkundigen oder sachverständigen Personen durchzuführen und als

VERFAHRENSVERMERKE

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat den Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom mit Beschluss-Nr. als Satzung beschlossen.

Meyenburg, den Siegel Amtsdirektor

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss Nr. der Gemeindevertretung vom übereinstimmt.

Ausgefertigt, Siegel den Amtsdirektor

Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB)

Der Satzungsbeschluss mit Beschluss-Nr. zum Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214, § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ist mit Bekanntmachung in Kraft getreten.

Meyenburg, den Siegel Amtsdirektor

Dokumentation (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) bis spätestens zum 01.04. des Baujahres dem LFU vorzulegen.

5. Gehölzschutz

Die bestehenden Gehölzstrukturen (außer Wald) im Geltungsbereich unterliegen der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz und sind bei Durchführung der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Für unvermeidbare Eingriffe oder Gehölzrodungen im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens ist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz zu stellen.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

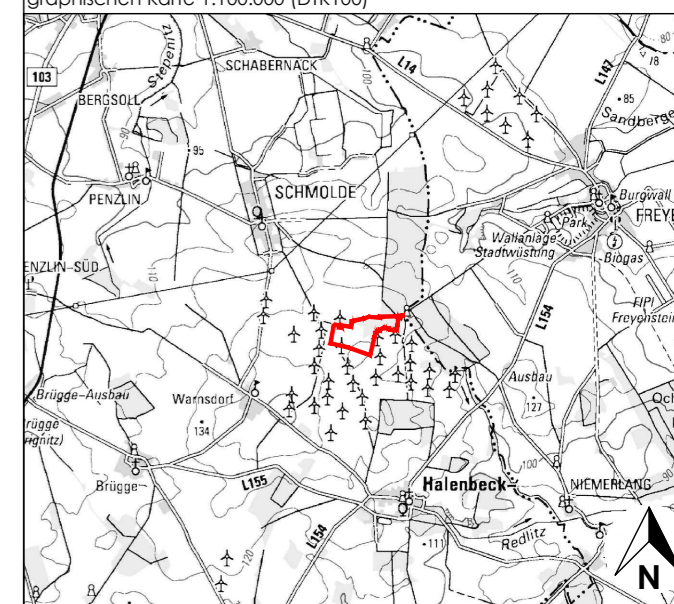
PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./I/23, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./I/23, [Nr. 18])

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./I/25, [Nr. 17])

Darstellung des Geltungsbereichs auf Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1:100.000 (DTK100)



AMT MEYENBURG GEMEINDE HALENBECK-ROHLSDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "WINDPARK HALENBECK-WARNSDORF-SCHMOLDE"

3. Entwurf zur erneut verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Table with 2 columns: Maßstab: 1:5.000, Stand: März 2026; Format: A2 (594 x 420 mm), gez./bearb.: jmg/rg

Planverfasser: GMT-Plan GmbH Tel.: +49 (0) 3395 7549620 Fax: +49 (0) 3395 7549629 Grünstraße 53 E-Mail: info@gmt-plan.de D-16928 Pritzwalk Internet: www.gmt-plan.de